



Feuerwerke in der Gemeinde

Die nachfolgenden Informationen betreffen die Verarbeitung personenbezogener Daten für einen Antrag auf Genehmigung zum Kauf und Gebrauch von Kleinf Feuerwerk der Kategorie II und einen Antrag auf Erlaubnis zum Abbrennen eines Feuerwerks nach Kategorie III und IV.

Wir erheben und verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten nur im notwendigen Umfang und im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere mit den Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze zum Datenschutz.

Kategorien der Daten	<ul style="list-style-type: none"> - Allgemeine Personendaten (Name, Geburtsdatum, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer) des Antragstellers bei <u>Kategorie II</u> - Die Daten des Erlaubnis- o. Befähigungsscheininhabers und der verantwortlichen Person bei <u>Kategorie III o. IV</u> - Ort, Zeit, Art und Umfang des Feuerwerks, Name und Bestätigung des Grundstückseigentümers
Zweck	<p>Zu der <u>Kategorie II</u> (Kleinf Feuerwerk) zählt in der Regel das klassische „Silvesterfeuerwerk“. Artikel dieser Kategorie dürfen ab dem 18. Lebensjahr, in der Zeit vom 28. bis 31.12. erworben werden und in der Silvesternacht verwendet werden.</p> <p>Für besondere Anlässe besteht die Möglichkeit, bei der zuständigen Ordnungsbehörde eine Ausnahme zu beantragen. Die Datenerhebung/-verarbeitung ist notwendig, um den Antrag prüfen und ggfs. genehmigen zu können. Im Rahmen der Prüfung ist es Aufgabe der Ordnungsbehörde die Regelungen zum Sprengstoffrecht und der entsprechenden Gebührenordnungen umzusetzen.</p> <p>Zu der <u>Kategorie III und IV</u> (Mittelfeuerwerk, Großfeuerwerk) zählen Feuerwerke, die unter speziellen Voraussetzungen verwendet werden dürfen. Die Datenerhebung und -Verarbeitung ist notwendig, um den Antrag prüfen und ggfs. genehmigen zu können. Im Rahmen der Prüfung ist es Aufgabe der Ordnungsbehörde, die Regelungen zum Sprengstoffrecht und Landesimmissionsschutzgesetz sowie der entsprechenden Gebührenordnungen umzusetzen.</p>
wesentliche Rechtsgrundlage	<p>Artikel 6 Abs. 1, lit. c), e) DSGVO i. V. m.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) - Sprengstoffgesetz (SprengG) - Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG) - Gebührenordnung des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

	<ul style="list-style-type: none"> - Verordnung über die Gebühren für öffentliche Leistungen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie - Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg 	
Empfänger der Daten	Intern	<ul style="list-style-type: none"> - Hauptamt (Fachabteilung: Sicherheit und Ordnung) - Kämmerei
	extern	<ul style="list-style-type: none"> - Obere Luftfahrtbehörde: Der Bescheid wird der Oberen Luftfahrtbehörde im Rahmen deren Zuständigkeit zum Zwecke der Prüfung auf Grundlage der §§ 19, 20 LuftVO übersandt. - Polizei: Die Polizei erhält eine Information über den Tag, die Örtlichkeit und den Zeitrahmen auf Grundlage des § 45 BbgPolG i. V. m. § 8 DSGVO. - ggfs. zuständige Staatsanwaltschaft und Amtsgericht: Bei Verstoß gegen die Regelungen des Landesimmissionsschutzgesetzes oder des Sprengstoffrechts kann ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet werden. Werden Rechtsmittel eingelegt, erfolgt auf Grundlage des § 69 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) die Übersendung der Akten über die Staatsanwaltschaft Potsdam an das Amtsgericht Zossen. - ggfs. andere Verwaltungsbehörden: Von Amts wegen können personenbezogene Daten auch anderen Verwaltungsbehörden oder Gerichten übermittelt werden, wenn der Verdacht einer Ordnungswidrigkeit oder Straftat besteht, die nicht in der Zuständigkeit der örtlichen Ordnungsbehörde liegt, gemäß § 49 a OWiG. - andere Behörden: Von Amts wegen können Auskünfte an andere Behörden im Rahmen der Amtshilfepflicht gegeben werden, gemäß §§ 4 ff. VwVfG.
Speicherdauer	Die Speicherung der Daten erfolgt ausschließlich zum beschriebenen Zweck und längstens bis zu dem Zeitpunkt der im Aktenplan der Gemeinde definierten Aufbewahrungsfrist.	

Betroffenenrechte

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie gemäß Artikel 15 DSGVO das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten sowie auf weitere mit der Verarbeitung zusammenhängende Informationen zu erhalten.

Sollten unrichtige und/oder unvollständige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen gemäß Artikel 16 DSGVO ein Recht auf Berichtigung und/oder Vervollständigung der Daten zu.

Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen können Sie die Löschung Ihrer personenbezogenen Daten (Artikel 17 DSGVO) oder die Einschränkung der Verarbeitung dieser Daten (Artikel 18 DSGVO) verlangen.

Sie sind berechtigt, unter den Voraussetzungen von Artikel 20 DSGVO von der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow zu verlangen, dass Ihnen die (Sie betreffenden) personenbezogenen Daten, die Sie der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format übergeben werden. Gemäß Artikel 20 Abs. 3 Satz 2 DSGVO steht dieses Recht aber dann nicht zur Verfügung, wenn die Datenverarbeitung der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben dient.

Sie haben das Recht, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten Widerspruch gemäß Artikel 21 DSGVO einzulegen, sofern an der Verarbeitung kein zwingendes öffentliches Interesse besteht, das Ihren Interessen gegenüber überwiegt und keine Rechtsvorschrift zur Verarbeitung verpflichtet.

Wenn Sie in die Verarbeitung Ihrer Daten durch die Gemeinde Blankenfelde-Mahlow eingewilligt (Artikel 6 Abs. 1 lit a) DSGVO) haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

Jede betroffene Person hat gemäß Artikel 77 DSGVO das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde, wenn sie der Ansicht ist, dass ihre personenbezogenen Daten rechtswidrig verarbeitet werden. Sie können sich an die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht Brandenburg wenden. Weitere Informationen können Sie dem offiziellen Internetauftritt der Landesbeauftragten unter: <http://www.lida.brandenburg.de> entnehmen.

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die Gemeinde Blankenfelde-Mahlow, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Verantwortlicher: Gemeinde Blankenfelde-Mahlow, Der Bürgermeister
PLZ, Ort: 15827 Blankenfelde-Mahlow
Straße, Hausnr.: Zülowstraße 12
Internet: www.blankenfelde-mahlow.de
E-Mail: datenschutz@blankenfelde-mahlow.de
Telefon: 03379 333-222

Name und Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Verantwortlicher: Jan Wandrey, AGIDAT
Internet: www.agidat.de
E-Mail: kontakt@agidat.de